

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Schillsdorf am 11.12.2025

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 41. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 41. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf sind keine Stellungnahmen eingegangen.

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 24.06.2024 bis 26.07.2024

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben bzw. wurden über die Beteiligung auf der zuständigen Plattform des Landes informiert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. Landesplanungsbehörde IV6
- Kreis Plön
- Ministerium für Inneres, für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Rendsburg
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein- Obere Denkmalschutzbehörde
- LfU, Landesamt für Umwelt - Regionaldezernat Kiel
- Schleswig-Holstein Netz AG -Netzcenter Plön-

- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Dataport AöR
- Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön über das Amt Lütjenburg
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Groß Buchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankendorf
- Stadt Neumünster für die Nachbargemeinde Bönebüttel
- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.
- Kreisfeuerwehrverband Plön
- Bundesnetzagentur

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ (IV 52)

- LfU, Landesamt für Umwelt - Regionaldezernat Kiel
- Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön über das Amt Lütjenburg
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Groß Buchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankendorf
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.
- Kreisfeuerwehrverband Plön
- Bundesnetzagentur

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen vom 25.06.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH – Trassenschutz über Ericsson Services GmbH vom 01.07.2024
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 18.07.2024
- Dataport AöR vom 25.06.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 17.07.2024
- Stadt Neumünster für die Nachbargemeinde Bönebüttel vom 09.07.2024

- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp vom 27.06.2024

Abwägungsvorschlag

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 05.08.2024</p> <p>(...) die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.08.2022 Stellung genommen. Damals wurde festgestellt, dass die Flächen aus landesplanerischer Sicht nicht zu den vorrangig für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmenden Flächen gehören. Insofern wurde eine gesonderte Standortbegründung für erforderlich gehalten. Darüber hinaus sollte der Umfang der Planung überprüft werden.</p> <p>Abschließend wurde für die Planung eine Alternativenprüfung bzw. eine interkommunal, abgestimmte Konzeption für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Gemeinde Schillsdorf hat im Nachgang zur landesplanerischen Stellungnahme ein weiteres Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt. Die Landesplanung hat zu dem Entwurf mit Mail vom 11.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darüber hinaus wurde mit Mail vom 22.02.2024 ein weiterer Entwurf des Standortkonzeptes zur Bewertung übersandt. Hierzu hat die Landesplanung mit Schreiben vom 01.03.2024 Stellung genommen. Es</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>wurden verschiedene Hinweise abgegeben.</p> <p>Es wurde jedoch festgestellt, dass die Fläche der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes von den Empfehlungen des Konzeptes abweicht. Diese Abweichung sollte in den weiteren Planunterlagen erläutert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>In den Planunterlagen ist zunächst das informelle Standortkonzept für Freiflächen- Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf beigefügt. In diesem Konzept wurden Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien und Positivkriterien (Vorbelastungen) aufgestellt und anhand derer Potenzialflächen ermittelt.</p> <p>Nach dem informellen Standortkonzept befindet sich das Plangebiet innerhalb der ermittelten Potenzialflächen. Es findet in dem Konzept jedoch keine Auseinandersetzung mit einem Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als LSG erfüllt, statt.</p> <p>In der Begründung zum informellen Standortkonzept wird dargelegt, dass derzeit ein gemeindeübergreifendes Standortkonzept durch das Amt Bokhorst Wankendorf aufgestellt werden würde und dadurch die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf, welches auf dem amtsweiten Konzept basiert wurden angepasst. Die gegebene Vorbelastung durch die Hochspannungstrasse wurde nun berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb der ermittelten Suchräume. Die gewählte Fläche der vorliegenden Planung (entspricht</p>

Stellungnahme

Kriterien innerhalb der Konzepte vereinheitlich. Die Landesplanung geht davon aus, dass hiermit die amtsweite Potenzialstudie des Amtes Bokhorst-Wankendorf gemeint ist. Die Landesplanung geht daher davon aus, dass das informelle Standortkonzept durch die amtsweite Potenzialstudie abgelöst wurde.

Diese amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf ist ebenfalls den Planunterlagen beigelegt.

Das gemeindeweite Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf, welches zum entsprechenden Amtskonzept gehört, ist ebenfalls Teil der Planunterlagen. Dies ist jedoch nicht überarbeitet worden.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 01.03.2024 erläutert wurde, befindet sich der Plangeltungsbereich zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb der im Konzept ermittelten Suchräume. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb von Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

In den Planunterlagen wird zur Standortbegründung ausgeführt, dass man das Vorhandensein einer Hochspannungsleitung als Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit Argument für die vorgelegte Fläche wertet und Flächen innerhalb der regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung eher gegen die Suchräume im nördlichen Gemeindegebiet sprechen.

Die Landesplanung teilt die Gewichtung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wie hier vorgenommen, nicht. Aufgrund der großen Betroffenheit dieses Gebietes im Gemeindegebiet, ist fraglich, welche Rolle das Kriterium bei der

Abwägung

der Konzeptfläche SC K 4 des Standortkonzeptes) befindet im Suchraum SC P4 im Südwesten der Gemeinde.

Zusätzlich soll im Südwesten der Gemeinde Schillsdorf, westlich des Busdorfer Weges ein Teil der gemeindegrenzenübergreifenden PV-FFA mit der Gemeinde Tasdorf entstehen. Somit würde bei der hier vorliegenden Planfläche der Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden, während gleichzeitig ausreichend große Landschaftsfenster zwischen den Anlagen freigehalten werden.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Alternativenprüfung spielen kann. Nur angedeutet wird in der Begründung eine Konzentration der PV-Planung im westlichen Gemeindegebiet. Wenn eine Konzentration und damit Schonung anderer Gemeindeteile städtebauliches Ziel der Gemeinde ist, sollte dies auch deutlich benannt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung handelt es sich bei der vorgelegten Fläche nicht um eine vorrangig in Anspruch zu nehmenden Fläche. Die Standortbegründung sollte überarbeitet werden. Eine abschließende Stellungnahme wird weiter zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Kreis Plön vom 01.08.2024</p> <p>(...) seitens der Kreisplanung gebe ich die folgenden Hinweise: Für zukünftige Verfahrensschritte übersenden Sie bitte nach einzelnen und themenbezogenen Dateien geordnete Unterlagen. Von der Verwendung umfänglicher und nicht direkt gebietsbezogener Textblöcke bitte ich abzusehen. Die Erwähnung der Gemeinde Heiligenstedten auf Seite 117 der übersandten Datei bitte ich zu korrigieren. Die Übersendung zweier Plansätze, bereits am 17.7. angefordert, steht noch aus.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Plansätze wurden übersendet und der genannte Fehler korrigiert. Ebenfalls wurde auf den Planunterlagen hinter dem Gemeindennamen die Angabe „Kreis Plön“ ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bitte fügen Sie auf den Planunterlagen hinter dem Gemeindennamen die Angabe „Kreis Plön“ ein.</p> <p>In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahrensschritt § 3 (1) (GV am 29.5.2024), Seite 14 folgende, wird auf die Möglichkeit eingegangen, im Rahmen von Durchführungsverträgen Möglichkeiten vorzusehen, die Gemeinde oder die Wohnbevölkerung, am wirtschaftlichen Ergebnis von Solarparks zu beteiligen.</p> <p>Diese Möglichkeit wird abgelehnt, weil „Projekte, die nicht dem EEG unterliegen, derzeit durch eine hohe Volatilität der Erlöse gekennzeichnet seien. Um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde Schillsdorf nicht zu gefährden und da die Enertrag SE nicht über eine Stromkonzession verfügt, könne derzeit keine direkte Bürgerbeteiligung zugesagt werden.</p> <p>Der Gesetzgeber habe mit § 6 EEG die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf den veräußerten Strom vorgesehen. Das könne auch in Fällen gelten, wenn der Betreiber für den Strom aus einer Photovoltaik-Anlage keine Marktprämie nach dem EEG erhält.“</p> <p>Diese Abwägung ist unvollständig und fehlerhaft, weil lediglich eine einseitige Interessenlage darin Berücksichtigung findet und eine Behauptung getroffen wird (Volatilität), die den Ausschluss von der Beteiligung an der Wertschöpfung keinesfalls begründet.</p> <p>Daher rate ich der Gemeinde Schillsdorf erneut dazu, diese Frage zu beraten und ggfls. einen substantiierten Vorschlag zur Gewinnbeteiligung seitens des Vorhabenträgers einzufordern.</p> <p>Die UNB m.H. teilt mit:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde strebt weiterhin keine direkte Bürgerbeteiligung an um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde und dessen Wirtschaftlichkeit nicht zu gefährden. Bei Realisierung des Vorhabens besteht für die Gemeinde weiterhin gemäß § 6 EEG die Möglichkeit einer freiwilligen finanziellen Beteiligung auf den veräußerten Strom. Dadurch würden auch die Einwohner der Gemeinde von dem Vorhaben profitieren und an dessen Erfolg beteiligt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme

Die Maßnahmenfläche M4 soll sich als Ackerbrache entwickeln, die ausführliche Beschreibung der Maßnahme im Grünordnungskonzept wir zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde sich vom Vorhabenträger in regelmäßigen Abständen ein Gutachten zum Zustand der Maßnahmenfläche erstellen lässt, der auch Empfehlungen auf die in der Begründung aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen gibt. Diese Vereinbarung sollte in der Begründung des B-Plans und/oder vertraglich sichergestellt werden.

Punkt 7 der Satzung schreibt einen wolfs sicheren Zaun fest, der fest mit dem Boden verankert ist. Zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger sind Durchlässe festgesetzt. Diese Festsetzung steht im Konflikt mit den Empfehlungen des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (2021), der in Kapitel D einen Bodenabstand der Zaununterkante von mindestens 20 cm fordert, um die Zerschneidungswirkung für Kleintiere möglichst gering zu halten.

Wie in den Planungsunterlagen beschrieben, „kann auf langjährige Sicht grundsätzlich eine Beweidung sich nicht garantieren lassen.“ Zudem ist auf Grund der naturräumlichen Ausstattung mit einer diversen Habitatstruktur (Wald, Kleingewässer, Moor und zukünftig Extensiv- grünland) von einem erhöhten Vorkommen von Kleintieren auszugehen. Es wird daher empfohlen, die Einzäunung grundsätzlich und in größtmöglichem Umfang für Kleintiere aller Art durchlässig zu gestalten und die Wolfssicherheit im Falle einer Schafsbeweidung durch temporäre Maßnahmen herzustellen (z.B. über stromführende Litzen). Eine ähnliche Empfehlung findet sich auch in der Literatur

Abwägung

Für die Maßnahmenfläche M 4 wird nach 3 Jahren ein Gutachten zum Zustand der Maßnahmenfläche erstellt. Dieses Gutachten soll Auskunft über das vorhandene Artenspektrum geben und ob zukünftig Pflegemaßnahmen gemäß des Grünordnungskonzeptes durchgeführt werden müssen.

Auf diese Weise wird das weitere Vorgehen bestimmt um langfristig eine hochwertige Maßnahmenfläche zu erstellen.

Kenntnisnahme.

Die Art der Einfriedung wurde angepasst und wird nun entsprechend den Empfehlungen „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2024) angepasst. Der Bodenabstand der Zaununterkante hat mindestens 20 cm zu betragen. Dies wurde entsprechend in die Begründung und den Text (Teil B) aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>(Peter et al. 2023).</p> <p>Zur Beseitigung eines Knick-Abschnittes zur Schaffung einer Durchfahrt ist vor Satzungsbeschluss ein Antrag auf Knickbeseitigung zu stellen. Abweichend von der Schilderung im Umweltbericht in Kap. 15.1 ist dieser bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zu stellen. Da der Ausgleich bereits in den vorliegenden Unterlagen dargelegt ist, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Fehler wurde entsprechend korrigiert.</p>
<p>Zwischen den Teilflächen soll ein Wildkorridor eingerichtet werden, der mindestens 50 m Breite aufweist. Eine Breite von 50 m ist das Mindestmaß, welches von den Naturschutzverbänden allgemein gefordert wird (LJV, 2022). Neuere Publikationen hingegen empfehlen einen mindestens 100 m breiten Wildkorridor zur ausreichenden Sicherung der Tiermobilität (Peter et al. 2023). Die Verbreiterung des Wildkorridors sollte daher erwogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Wildkorridor wird entsprechend der Ausgestaltungsempfehlungen der „Stellungnahme Habitatzerschneidung“ (Bioconsult, 2022) angelegt. In Kombination mit dem Erhalt der Knickstrukturen als gewohnte Deckung für die Großsäuger und den zusätzlichen Maßnahmen und Gehölzpflanzungen kann durchaus davon ausgegangen werden, dass der Wildkorridor in seiner derzeitigen Ausgestaltung und einer 50-m-Breite wirksam ist.</p> <p>Auch der Kreisjägermeister hält Wildkorridore gemäß seiner Stellungnahme ab einer Breite von 50 m für wirkungsvoll.</p>
<p>Grundlage der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die folgende Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergebnisbericht Haselmauskartierung 2022. BioConsult SH GmbH & Co. KG (Stand: 23.12.2022)- Erfassung und Bewertung der Brutvögel. BioConsult SH GmbH & Co. KG (Stand: August 2022)- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Schmal und Ratzbor	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein neuer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan, 2025) erstellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Umweltplanung GbR (Stand: 15.05.2024)</p> <p>Ich habe die vorgenannten Unterlagen geprüft und komme zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Inhalte des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind in relevanten Punkten defizitär. Zum Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf werden beispielhaft die nachfolgenden Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>Methodik: Eine rechtssichere Prüfung, ob der Umsetzung einer Bauleitplanung naturschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine hinreichende Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange voraus. Hinreichend ist die Darstellung, wenn sie in Bezug auf Methodik und Inhalt dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Das LBV-Papier ist in Schleswig-Holstein regelmäßig auch bei Artenschutzbeiträgen zu Bauleitplanverfahren anzuwenden. Dies ist hier erkennbar nicht erfolgt.</p> <p>Verbotstatbestände: In der eingereichten Unterlage werden seitenfüllend Textbausteine mit Zitaten aus Gerichtsurteilen sowie Veröffentlichungen von EU-Gremien verwendet, im konkreten örtlichen Bezug jedoch werden die von dem Vorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Belange unvollständig und verkürzt betrachtet. So sieht der Verfasser in den ausdrücklich für möglich gehaltenen Brutverlusten und Verlusten von Jungvögeln allein Tatbestandsmerkmale des Störungsverbotes. Die notwendige Diskussion des bei Individuenverlusten ebenso zu bewertenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die die nun erfolgte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte im Rahmen des neuen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (bioplan, 2025) erfolgt in Anlehnung an die im LBV-Papier vorgeschlagene Methodik.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein neuer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan, 2025) erstellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Tötungstatbestandes fehlt.</p> <p>Rotmilan: Darstellungsdefizite gibt es auch zum Rotmilan, zu dem lediglich mitgeteilt wird, dass es in der jüngeren Vergangenheit Brutnachweise in einem nahegelegenen Waldbestand gegeben habe. Davon ausgehend, dass die Art den Betrachtungsraum als Jagdgebiet genutzt hat, fehlen Angaben zu den Auswirkungen der Umsetzung der Bauleitplanung auf diese wichtige Habitatfunktion.</p> <p>Der Rotmilan braucht für die Jagd gut einsehbare und leicht zugängliche Flächen, da er sein Jagdgebiet in großer Höhe überfliegt und nach dem Ergreifen der Beute i. d. R. umgehend wieder aufsteigt. Der hierfür nötige Platz ist bei einem Reihenabstand von lediglich 3 m nicht gegeben, so dass hinsichtlich der auf sehr großer Fläche geplanten und räumlich eng gestellten Solarmodule vom vollständigen Verlust der Modulflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan auszugehen ist. Mithin wäre vom Gutachter einzuschätzen, welche Bedeutung das Plangebiet vor seiner Überbauung mit Solarmodulen für die Nahrungssuche des Rotmilans hat, inwieweit diese eingeschränkt wird und ob ein damit zusammenhängender Habitatverlust eine artenschutzrechtliche Bedeutung hat. Diese Bewertung fehlt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Rotmilan ist ein Nahrungsopportunist, welcher große Gebiete absucht. Daher kann er für den Nahrungserwerb ausweichen. Zudem werden durch die Maßnahmenflächen attraktive Nahrungsflächen geschaffen. Die Planfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar (bioplan, 2025).</p>
<p>Amphibien: Die Artengruppe hat im Bereich von baulichen Entwicklungen immer dann ein naturschutzrechtliches Gewicht, wenn bereits vor der Errichtung der Anlagen Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden waren oder das Gebiet über eine Eignung als terrestrischer Lebensraum verfügt. Trotz der hier vorliegenden Relevanz erfolgten keine Tatsachenfeststellungen zur Amphibienpopulation. Einige artenschutzrechtlich bedeutsame Amphibienarten kommen auch mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Kartierung ist nun durch BioConsult SH, 2025 erfolgt. Es wurden die drei Gewässer innerhalb des Plangebiets untersucht, sowie eines im Osten knapp außerhalb der Plangebietsgrenze.</p> <p>Die Kartierung ergab einen Nachweis der Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch. Aus dem Anhang IV wurde nur der Kammmolch in den beiden westlicheren Gewässern festgestellt. Entsprechende</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>den im Betrachtungsraum vorhandenen kleinen und kleinsten Gewässern zu- recht, so dass auf realen Daten beruhende Erkenntnisse über die Artengruppe Amphibien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung unerlässlich sind.</p> <p>Stattdessen führt der Gutachter aus, dass „...eine belastbare Einschätzung der tatsächlichen Gefährdung von Tieren mit den vorliegenden Informationen zu Amphibienvorkommen nicht möglich“ wäre. Es ist anlässlich dieser Ausführungen zu betonen, dass die Erarbeitung belast- barer Informationen zum Auftreten und zur vorhabenbedingten Gefährdung artenschutzrechtlich relevanter Arten zur Kernaufgabe des eigens zu diesem Zweck bestellten Gutachters gehört.</p> <p>Daten, die nachvollziehbar und transparent Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung der im Planbereich vorhandenen Amphibienarten geben, werden auch im Weiteren nicht mitgeteilt: „Zwar könnten einzelne Arten aufgrund der Lebensraumansprüche im Projektgebiet ausgeschlossen werden. Damit bleibt eine Gefährdung anderer Arten.“ Diese maximal im Ungefähren bleibende Beschreibung erfüllt erneut nicht die an eine hinreichende artenschutzrechtliche Begutachtung zu stellende Forderung nach einer fundierten Sachverhaltsermittlung.</p>	Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt.
<p>Fazit/Maßnahmen: Im Konjunktiv gehaltene, nicht quantifizierte und räumlich nicht zugeordnete Maßnahmen (z. B. „Schutzzäune sind gegebenenfalls vorzusehen...“, „Es bietet sich an...“) leisten keinen Beitrag zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Rechtsfolgen der Planumsetzung. Es ist daher auch darauf hinzuweisen, dass der Artenschutzbericht alle aus Gutachtersicht erforderlichen</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>minimierenden und verbotsvermeidenden Schutzmaßnahmen und – fristen konkret, verbindlich, prüffähig und abschließend aufzuführen hat.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass sämtliche im Artenschutzbericht genannten Maßnahmen und Fristen durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern sind. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages hat stets am Beteiligungsverfahren im Rahmen der Planaufstellung teilzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Durchführungsvertrag als städtebaulicher Vertrag i.S.v. § 11 BauGB ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren bezieht sich auf die F-Planänderung und den Bebauungsplan als Satzung. Verträge sind keine Satzungsbestandteile und daher nicht selbst zwingend Gegenstand der Beteiligung.</p>
<p>In der Gesamtbetrachtung ergibt sich ein Überarbeitungsbedarf der artenschutzrechtlichen Planunterlage anhand der hier dargestellten Anregungen und Bedenken. Eine abschließende Prüfung ist erst nach dieser Überarbeitung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine entsprechende Überarbeitung ist erfolgt.</p>
<p>Hinweise:</p> <p>1. Punkt 4.5 der Satzung Teil B ist im hinteren Bereich nicht fehlerfrei formuliert. Selbiges gilt für S. 9, 2. Abs des Grünordnungskonzepts. Eine redaktionelle Überarbeitung wird empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung und die Formulierung wurde ausgebessert.</p>
<p>Literatur:</p> <p>Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (2022): Solarenergie wildtierfreundlichen planen – Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Peter, Franziska & Reck, Heinrich & Trautner, Jürgen & Böttcher, Marita</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>& Strein, Martin & Hermann, Mathias & Meinig, Holger & Nissen, Henning & Weidler, Manuel. (2023). Empfehlungen zur Sicherung von Lebensraumverbund und Wildtierwegen bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Artenschutz und Biodiversität. 4. 1-5.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde m.H. teilt mit:</p> <p>Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Sowohl verrohrte als auch freiliegende Gewässerabschnitte sind für die Unterhaltung freizuhalten. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek. Das betroffene verrohrte Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches wird demnach freigehalten (5m beidseitig der Rohrleitungsachse).</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweisse für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage wurde in der Begründung unter den Vermeidungsmaßnahmen (B-Plan Begründung, Kapitel 13.9.3 ergänzt).</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Ebenso werden in diesem Kapitel angeführt, dass die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten sind. Es dürfen lediglich Baustoffe und Reinigungsmitteln verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft sind.</p>
<p>Die Untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Schillsdorf in Aussicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) erfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aufgrund des in den Planungsunterlagen dargestellten Flächenbedarfs und den damit einhergehenden Bodenbewegungen ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 für die aus der vorliegenden Planung hervorgehende Bauplanung zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Notwendigkeit eines abgestimmten Bodenschutzkonzeptes wurde entsprechend in die „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen“, Kapitel 13.8.3 der Begründung zum B-Plan mit aufgenommen. Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird erhalten.</p>
<p>Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.</p>	
<p>Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls unter Kapitel 13.8.3 der Begründung</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.</p>	<p>zum B-Plan mit berücksichtigt und aufgeführt.</p>
<p>Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatz- baustoffverordnung einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls unter Kapitel 13.8.3 der Begründung zum B-Plan mit berücksichtigt und aufgeführt.</p>
<p>Nach Beendigung der Nutzung ist der Ausgangszustand der gesamten Fläche wiederherzustellen. Alle für die Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) sind nach der Nutzung vollständig zurück zu bauen. Sämtliche Versiegelungen sind nach der Nutzung vollständig zu entfernen. Der Vertrag zur Sicherung des Rückbaus ist der uBB vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Rückbau der PV-FFA wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p>
<p>Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Brandschutzdienststelle m.H. teilt mit: Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Die Äußerung in der aktuellen Begründung zum B-Plan, wonach die Versorgung mit Löschwasser nachgeordnet im Bauantragsverfahren nachzuweisen ist, ist falsch und muss gestrichen werden. Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m³</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung erfolgt über Zisternen oder Löschwasserkissen. Die Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden wird gewährleistet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen.</p> <p>Der Kreisjägermeister teilt mit:</p> <p>(...) Als Kreisjägermeister habe ich die Planungen mit dem Hegeringleiter Kai Steinkamp und dem Obmann für Begrünung der KJS Plön Torsten Kruse besprochen, deren Hinweise aufgenommen und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Präambel: Als Kreisjägermeister halte ich es für äußerst problematisch, dass sich derzeit im gesamten Kreis Plön Solarparks ohne regionale Abwägung im Genehmigungsverfahren befinden. Der Kreis Plön ist landschaftlich, ökologisch und touristisch von so herausragender Bedeutung, dass solche großflächigen Eingriffe in diese wertvolle Struktur erheblichen Schaden anrichten. Ein "Wildwuchs" dieser Antragsflut ist zu befürchten bzw. bereits vorhanden. Anträge für Solarparks sollten grundsätzlich nur in bereits "vorbelasteten Suchräumen" zulässig sein. Solarparks, die "schrotschussartig" in der Landschaft geplant werden, sind abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde eine amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (ELBBERG, 2024) erstellt, welche die Grundlage für das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schillsdorf (ELBBERG, 2024) bildet. In dessen Rahmen wurden amtsweit und später gemeindeweit Flächen herausgearbeitet, welche für die Errichtung von PV-FFA geeignet sind. Daher kann im vorliegenden Fall nicht die Rede von einer fehlenden regionalen Abwägung sein.</p> <p>Zudem handelt es sich durch die vorhandene Hochspannungstrasse um einen „vorbelasteten“ Suchraum.</p>
<p>Geplanter Solarpark Schillsdorf</p> <p>1. Lage im Gelände: Die Fläche befindet sich in einem landschaftlich äußerst reizvollen Gebiet, das von Menschen wenig frequentiert wird und daher nur einen geringen Erholungsdruck aufweist. Insbesondere aus Sicht des dort lebenden Damwildes stellt diese PV-Anlage einen erheblichen Eingriff in die dortige Landschaft dar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein Gutachten zur potenziellen Habitatzerschneidung für Großwild erstellt (BioConsult, 2022). Auf Grundlage dessen wurde ein entsprechend gestalteter Wildkorridor in die Planung integriert. Zudem kann das Dammwild von den stark aufgewerteten Maßnahmenfläche profitieren, welche dem Großwild zukünftig zur Äsung zur Verfügung stehen wird.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>2. Einfluss auf dort vorkommende Tierarten: Die West-Ost-Ausrichtung der PV-Anlage erschwert das Durchwechselln des dort vorkommenden Dam-, Reh- und Schwarzwildes. Es müssen Wilddurchlässe geschaffen werden, die nicht einengend wirken, um auch einen Beitrag zur Stressvermeidung für diese Tierart zu leisten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde ein Gutachten zur potenziellen Habitatzerschneidung für Großwild erstellt (BioConsult, 2022). Auf Grundlage dessen wurde ein entsprechend gestalteter Wildkorridor in die Planung integriert.</p>
<p>3. Lebensraumeinengung: Die Einzäunung der PV-Flächen führt zu einer Einengung der dort vorkommenden Tierarten. Für wandernde Tierarten muss in jedem Fall eine deutliche Nord-Süd-Verbindung (Korridor) erhalten bleiben. Dieser sollte mindestens 50 m breit sein, da schmalere Wildtierkorridore erfahrungsgemäß vom Wild kaum angenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde ein Gutachten zur potenziellen Habitatzerschneidung für Großwild erstellt (BioConsult, 2022). Auf Grundlage dessen wurde ein entsprechend gestalteter Wildkorridor in die Planung integriert. Dieser weist eine Mindestbreite von 50 m auf.</p>
<p>4. Waldabstand: Gemäß LWaldG ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Diese Abstandsflächen sind so zu gestalten, dass den Tierarten günstige Äsungsalternativen und Ruhemöglichkeiten geboten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Die Flächen außerhalb der umzäunten Sondergebietsfläche werden auf verschiedene Weise extensiv bewirtschaftet bzw. zur Ackerbrache entwickelt. Es werden somit zahlreiche attraktive Äsungsflächen zur Verfügung stehen.</p>
<p>5. Knickstrukturen und Solitäre: Auf eine attraktive Knickstruktur und den Erhalt lebens- raumtypischer Einzelbäume ist zu achten, um die Attraktivität des Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten. Ein Abstand von fünf Metern zwischen Zaun und Knick ist freizuhalten, um Ruhe- und Wanderbereiche für das Wild zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Knicks bleiben überwiegend erhalten. Lediglich mittig des Plangebietes erfolgt ein Knickdurchbruch auf 5 m Breite. Zum Ausgleich werden Gehölzstrukturen auf den Maßnahmenfläche M 5 und M 6 geschaffen. Es stehen künftig somit deutlich mehr Knick- und Gehölzstrukturen zur Verfügung als zum jetzigen Zeitpunkt. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen Zaun und Knick wird ebenfalls eingehalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>6. Zaunbau: Der Zaun sollte so gebaut werden, dass er ca. 20 cm über dem Boden „schwebt“, um kleineren Tierarten (Igel, Feldhase, Dachs, Fuchs...) einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Zaun wird dementsprechend gestaltet. Es erfolgte eine entsprechende Festsetzung.</p>
<p>7. Sukzessionsbereiche: Außerhalb der PV-Flächen sollten Sukzessions- oder Offenbereiche zur Verfügung gestellt werden (auch als Wildäsungs- oder Biotopflächen).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Flächen um das Sondergebiet herum werden mittels ein- bis zweischüriger Mahd ab dem 21. Juni des Jahres extensiv gepflegt. Die Ackerbrache wird möglichst durch Selbstbegrünung (Sukzession) entwickelt. Die weiteren Maßnahmenflächen unterliegen ebenfalls einer extensiven Pflege und stehen als Offenbereiche zur Wildäsung zur Verfügung.</p>
<p>8. Eingrünung: Die PV-Flächen sollten im Rahmen der Möglichkeiten durch Knicks und Solitäre zusätzlich optisch eingegrünt werden, um dieser starken optischen „Landschaftsbeeinträchtigung“ zumindest etwas entgegenzuwirken.</p>	<p>Kenntnisnahme. An bisher offenen Stellen erfolgt eine Eingrünung. Teilweise wird diese durch Schutzabstände zur Hochspannungsleitung begrenzt.</p>
<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmalen erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Plangeltungsbereich in einem Archäologischen Interessengebiet, so dass eine Abstimmung dieser Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das archäologische Landesamt wurde separat beteiligt. Seitens des Archäologischen Landesamtes wurden die Belange des Denkmalschutzes in den Planunterlagen bereits berücksichtigt, weswegen keine Bedenken geäußert werden.</p>
<p>Die Verkehrsaufsicht m.H. teilt mit: Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23, „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage, nördl. OT Busdorf“ im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB mit F-Planänderung Nr. 41, der</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinwei-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gemeinde Schillsdorf, Amt Bokhorst-Wankendorf, bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:</p> <p>Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.</p> <p>Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>se für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Änderungen werden farblich markiert und somit deutlich gekennzeichnet.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H – Abt. Verkehr und Straßenbau vom 16.07.2024</p> <p>(...) seitens des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71/2-57-071 des MWVATT vom 14.06.2022 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im genannten Bezugserlass gemachten Auflagen werden berücksichtigt.</p>
<p>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig – Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 25.06.2024</p> <p>(...) die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung vom 01.07.2024</p> <p>(...) die Belange der Forstbehörde sind in dem Planentwurf zum B-Plan Nr. 23 und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der 30m Waldabstand ist nachrichtlich in die Planung aufgenommen und die bauliche Anlage bzw. PV-Anlage ist in einem entsprechenden Abstand zum Wald geplant.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG – Leitungsauskunft vom 24.06.2024</p>	
<p>(...) wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.</p>	
<p>Wichtig:</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Für die Hochspannungsleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
<p>Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.</p>	
<p>Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.</p>	
<p>Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskuft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Sicherheitshinweis:</p> <p>Im Gebiet Ihrer Anfrage verlaufen Hochspannungsanlagen. Sie müssen uns Ihre Arbeiten darum spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bautätigkeit schriftlich per E-Mail anzeigen: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</p> <p>Wenn Sie zu Ihren Planungen bzw. technische Fragen haben, wenden Sie sich unter Angabe der Nummer der Leitungsanfrage ebenfalls an dieses E-Mail-Postfach.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG – 110kV-Fremdplanung vom 05.07.2024</p>	
<p>(...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig- Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinwei-</p>

Stellungnahme	Abwägung
Baugerüsten.	se für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.
Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme. Es wird eine Anpflanzung (M5) innerhalb des Leitungsschutzbereiches getätigt, um die Anlage optisch einzugrünen. Die maximale Wuchshöhe wurde auf 2,5 m festgesetzt. Der Vorhabenträger / Betreiber der PV-FFA hat die Hecke dementsprechend zu pflegen und die Einhaltung der festgesetzten Maximalhöhe zu gewährleisten.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.
In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Kenntnisnahme. Innerhalb der Baubeschränkungszone werden keine hochwüchsigen Baume angepflanzt. Zur Eingrünung werden standortgerechte Wildgehölze verwendet. Eine Einhaltung der Maximalhöhe der Gehölze wird durch den Vorhabenträger/Betreiber sichergestellt.
<p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p> <p>a) Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der

Stellungnahme	Abwägung
<p>ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.• Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.• Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.• Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.	<p>Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>b. Rahmenbedingungen</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p> <p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.</p> <p>Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p> <p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), <u>die maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p> <p>2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung</p> <p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p> <p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.</p> <p>Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn (...), der wie folgt zu erreichen ist: (...). Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p>	<p>Es wurden keine weiteren relevanten Hinweise gegeben.</p>
<p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	
<p>3) Ergänzende Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p>	<p>Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen.</p>
<p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p>
<p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und andere Gebäude • Verkehrswege und Parkplätze • Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) 	
<p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p>	
<p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p>	
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>3. Veräußerung von Flurstücken</p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist keine weitere Veräußerung von Flurstücken geplant.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV- Fremdplanung@sh-netz.com.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön vom 30.07.2024</p> <p>(...) bei Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass bereits alle Belange der SHNG berücksichtigt wurden.</p> <p>Diese sind unter Punkt 9 auf der Seite 16-18 geschrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>